

Bundesprogramm „KitaPlus“- Zweites Modul - „Netzwerkstelle KitaPlus“

I. Allgemeines

Damit Eltern Beruf und Familie besser vereinbaren können, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ seit dem 1. Januar 2016 passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Betreuungsangebote.

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ nimmt Bezug auf die Problemlagen und spezifischen Bedarfe insbesondere von Alleinerziehenden und Eltern, die in Schichten arbeiten sowie deren Arbeitszeiten in den frühen Morgen und späten Abendstunden, an Wochenenden oder Feiertagen liegen. Berücksichtigt werden gleichfalls junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind und Eltern, die wieder in das Erwerbsleben einsteigen oder ihre Arbeitszeiten ausbauen wollen. Ausgangs- und Orientierungspunkt der modernen Familien- und Gleichstellungspolitik müssen die Lebenswünsche von Familien sein. Passgenaue Angebote für die Kinderbetreuung, die das Kindeswohl ebenso im Auge haben wie die zeitlichen Erfordernisse der Eltern, sind hier ein wirksames Instrument. Es sollen verschiedene Unterstützungsangebote unterbreitet und eine intensive partnerschaftliche Netzwerkarbeit zwischen den Jugendämtern und den Arbeitsverwaltungen (Arbeitsagentur und Jobcenter), Vereinen und Verbänden sowie mit regionalen Unternehmen realisiert werden.

Unterstützt wird das Bundesprogramm „KitaPlus“ von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Städtetag.

Für das Gesamtprogramm mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 stehen insgesamt Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Über das **erste Modul** im Bundesprogramm „KitaPlus“ werden bis zu 300 Projekte gefördert. Förderfähig sind zusätzlich benötigte Personalausgaben in Kitas und Zuschläge für Tagesmütter und Tagesväter sowie Investitionen, wie die Ausstattung von Schlafräumen, weitere Sachausgaben und Ausgaben für Qualifizierungen. Vom Bund finanzierte Projektberaterinnen und Projektberater helfen unter anderem bei der konzeptionellen Arbeit und begleiten während der Projektlaufzeit. Das Bundesprogramm wird evaluiert.

II. Ein zweites Modul im Bundesprogramm „KitaPlus“

Mit einem **zweiten Modul** sollen die örtlichen Jugendämter bei der Weiterentwicklung und Umsetzung einer flexiblen, passgenauen Kindertagesbetreuung unterstützt werden. Der Fokus liegt auf der Planung und Einführung kommunaler Strategien zur Schaffung und Weiterentwicklung flexibler bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote.

Mit der Zuwendung soll in örtlichen Jugendämtern eine „**Netzwerkstelle KitaPlus**“ eingerichtet werden. Diese verstärkt die kommunale Jugendhilfeplanung mit dem Ziel der nachhaltigen Erweiterung der Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung.

In einem ersten Schritt soll die Netzwerkstelle die Lage der zusätzlich erforderlichen Betreuungszeiten und -angebote anhand der Bedarfe der Familien ermitteln, um in einem zweiten Schritt Träger darin zu unterstützen, weitere passgenaue, bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen. Es wird eine nachhaltige Entwicklung angeregt, insofern ist die Frage der Finanzierbarkeit und die Beteiligung unterschiedlicher Akteure und Verantwortlicher an der Finanzierung der Angebote ein wichtiges Ziel der Netzwerkstelle.

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ arbeitet zu diesem Zweck eng mit den regionalen Unternehmen, Innungen, Arbeitgeberverbänden und -vereinigungen, der Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur und Jobcenter) und Elternvertretungen sowie Vereinen und Netzwerken (bspw. „Bündnis für Familie“), Kitas und Kindertagespflegepersonen zusammen. Unterstützung erhält sie durch die Zusammenarbeit mit den Projektberaterinnen und Projektberatern, welche die im Bundesprogramm „KitaPlus“ geförderten Horte, Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen begleiten. Eine gute Vernetzung und die Kenntnis der Bedarfe, der Ressourcen und Lösungsansätze helfen, die Planungen der Netzwerkstelle zu qualifizieren. So wird gewährleistet, dass ein realistischer Bedarf auch zu nachhaltigen Lösungen führt und dass alle Partner an der Organisation und dem Aufbau einer passgenauen und bedarfsgerechten Kinderbetreuung arbeiten.

III. Umsetzung

Einbindung der Länder

Die Länderministerien kennen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ihres Bundeslandes und wissen durch die Zusammenarbeit mit Jugendämtern um die regionalspezifischen Bedarfslagen. Bei aller Unterschiedlichkeit besteht das grundsätzliche Ziel der Weiterentwicklung der bedarfsgerechten und damit auch zeitlich auf die Familie abgestimmten Kinderbetreuung in jedem Bundesland.

Im zweiten Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ können daher länderspezifische Schwerpunkte (z.B. Erreichbarkeit und Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Fachkräftesicherung) gesetzt, besondere Entwicklungserfordernisse benannt oder rechtlich, strukturell oder fachlich als problematisch angesehene Angebote ausgegrenzt werden.

Die genannten Kriterien werden bei der Auswahl der geförderten Vorhaben berücksichtigt. Ebenso wird über die Programmbegleitung sichergestellt, dass Beratung und Auswertung des Projekts unter den landesspezifischen Schwerpunkten erfolgen.

In die Auswahl der geförderten Vorhaben werden die Länder einbezogen, indem sie zusätzlich zur Schwerpunktsetzung die Möglichkeit haben, die eingegangenen Anträge zu priorisieren. Jedes Bundesland erhält entsprechend der Durchführung von Vorhaben am Bundesprogramm „KitaPlus“ eine passende Beteiligungsquote.

Das Bundesministerium wird insbesondere über die Programmbegleitung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung von „KitaPlus“ unterstützen und damit die Kommunikation zwischen den Programmbeteiligten in allen Ländern ebenso stärken, wie die Vermittlung der Ergebnisse in die Öffentlichkeit.

Antragstellende

Antragstellende sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie sind i.d.R. verantwortlich für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots, in jedem Fall obliegt ihnen die Jugendhilfeplanung. Sie kennen daher die regionalen Gegebenheiten und können die vor Ort wirkenden Verbände, Vereine, Institutionen und Einrichtungen direkt ansprechen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können statt einer eigenen Antragstellung eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde aus ihrem Zuständigkeitsbereich als Antragstellerin benennen, wenn die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung auf die betreffende Stadt oder Gemeinde übertragen ist. Diese kommen als Zuwendungsempfangende in Frage, wenn die enge Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt ist.

Das BMFSFJ entscheidet über die eingegangenen Anträge auf Grundlage der von den Ländern genannten Bewertungskriterien und Priorisierungen.

Netzwerkstelle

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ stellt die Verbindung zu den Vorhaben aus dem ersten Modul des Bundesprogramms „KitaPlus“ her, um auf der Grundlage bestehender Erfahrungen und Ergebnisse die Entwicklung in der eigenen Region voranzubringen und die Kinderbetreuung flächendeckend bedarfsgerecht zu gestalten. Dafür sollen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht, Angebote für Familien auch früh morgens, spät abends, an Feiertagen, Wochenenden und über Nacht eröffnet werden.

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ berichtet regelmäßig der Programmbegleitung und abschließend zum Ende der Förderperiode über den Stand der erreichten Verbesserungen der allgemeinen und der konkret im Antrag benannten Projektziele.

Die am zweiten Modul mit einer „Netzwerkstelle KitaPlus“ beteiligten Jugendämter machen ihre Konzepte zur Erweiterung der Öffnungszeiten im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus“ über die Plattform www.fruehe-chancen.de transparent und agieren somit auch für weitere Vorhaben als Multiplikator.

Das zweite Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ im Bundesprogramm soll evaluiert werden.

IV. Allgemeine Fördergrundsätze

Es werden, unter Berücksichtigung der über die Beteiligung der Länder beschriebenen länderspezifischen Schwerpunkte, Vorhaben gefördert,

- die angemessene Konzepte für die Erhebung der Lage der zeitlichen Betreuungsbedarfe der Familien vorstellen,
- die nachvollziehbare Perspektiven für die Kooperationen mit relevanten Netzwerkpartnern darlegen können (z. B. Arbeitsverwaltungen - *Arbeitsagenturen/Jobcenter* -, regionalen Wirtschaftsunternehmen - *auch Arbeitgebervereinigungen, Kammern, Innungen, Unternehmensverbänden etc.* -, Vereine, Verbände und Netzwerke die sich familienpolitisch engagieren - *Bündnis für Familie, soziale Stadt/engagierte Stadt u.a.* - und
- die Potenziale/Chancen für eine nachhaltige Veränderung der Angebotsstruktur aufzeigen können.

Grundsätzlich können alle Kommunen gefördert werden, die mindestens ein Vorhaben aus dem Bundesprogramm „KitaPlus“ in ihrem Zuständigkeitsbereich haben, wobei insgesamt bundesweit eine sachgerechte Verteilung der geplanten rund 75 Vorhaben erreicht werden soll.

Förderzeitraum ist vom 01.02.2017 bis zum 31.12.2018. Mittels einer öffentlichen Bekanntmachung wird zur Antragstellung aufgefordert.

V. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Bezuschusst wird mit dem zweiten Modul pro Antragsteller eine Personalstelle mit zugehörigem Sachmittelbudget zum Aufbau und Betrieb der örtlichen „Netzwerkstelle KitaPlus“.

Der Förderbetrag für die Personalausgaben einer Vollzeitstelle beträgt maximal 60.500,00 € p.a. (12 Monate). Bei unterjährigem Vorhabenbeginn verringert sich der Förderbetrag anteilig. Die Personalstelle ist teilbar. Auf den Förderbetrag für die Personalausgaben wird eine Sachmittel- und Verwaltungspauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Eigen- oder Drittmittel des Zuwendungsempfängers sind bei den Förderbetrag übersteigenden Personalausgaben sowie durch die Bereitstellung von Büroräumen und / oder der Erstausrüstung der Büros als Grundlage für die Arbeitsfähigkeit der Netzwerkstelle einzubringen.

In begründeten Fällen kann eine Weiterleitung an Dritte bezüglich der Durchführung der Netzwerkaufgaben erfolgen. Die Programmverantwortung bleibt beim Zuwendungsempfänger.